

Wesentliche Entscheidungskriterien im Überblick

Themenkomplex	Gemeinsame Einrichtung	Option
Organisationsform	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstständige Verwaltungseinheit iRd verfassungsrechtlich zulässigen Mischverwaltung gem. Art. 91 e GG aus Kommune und Agentur für Arbeit, auf die die Träger ihre Aufgaben nach dem SGB II zur Wahrnehmung übertragen 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung der Kommune ohne Beteiligung der Agentur für Arbeit im Rahmen der Kreisverwaltung
Verantwortlichkeiten/Steuerung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Trägerversammlung als oberstes Entscheidungsorgan entscheidet über alle grundlegenden organisatorischen, personalwirtschaftlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten - Die BA steuert den wichtigen Bereich der Integration. Kommunale Einfluss bei der Eingliederungspolitik besteht nur mittelbar über die Trägerversammlung bei der Verabschiedung des jährlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms - Weiterhin wird BA-Technik und BA-IT eingesetzt, so dass hier automatisch die BA-Logik in die praktische Arbeit einfließt. - Keine Zusammenarbeit auf Augenhöhe, weil die Einflussmöglichkeiten zugunsten der BA verlagert werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kommune und ihre Entscheidungsträger sind für die Aufgabenwahrnehmung verantwortlich. - Die Kommune entscheidet über alle Bereiche selbst und entwirft eine eigene Eingliederungspolitik - Die Kommune kann alle Arbeitsabläufe selbst bestimmen und auch eine eigene IT einsetzen.
Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> - Die Aufsicht richtet sich nach der Aufgabenträgerschaft. Für Aufgaben der BA liegt die Aufsicht beim BMAS; für Aufgaben der Kommune liegt die Aufsicht bei der zuständigen Landesbehörde. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Länder führen die Aufsicht
Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Bund trägt die Kosten, die für die Regelleistungen und für die Eingliederungsleistungen anfallen - Kommune trägt die Kosten, die für die Kosten der Unterkunft und für die kommunalen Eingliederungsmaßnahmen anfallen. Für die Kosten der Unterkunft trägt der Bund einen Anteil von derzeit 27 %. - Hinsichtlich der Verwaltungskosten trägt der Bund 87,4 % und die Kommune 12,6 %. <p>→ Beide Organisationsformen haben die Möglichkeit unmittelbar auf die Bundeskasse im sog. HKR-Verfahren zuzugreifen, und die für Verwaltungskosten und Eingliederungsmaßnahmen vorgesehenen Budgets im Voraus abzurufen.</p>	

Personal	<ul style="list-style-type: none"> - Die Träger bringen Personal zur Aufgabenerledigung ein; ein eigener Personalstamm entsteht dabei nicht - Mit der Zuweisung des Personals findet ein gesetzlicher Übergang von Dienstherren-/Arbeitgeberbefugnissen auf den Geschäftsführer statt - Eigene Stellenbewirtschaftung durch die gemeinsame Einrichtung Einrichtung eigener Personalvertretungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe wird durch Personal der Kommune ausgeführt - Mind. 90 % gehen von der BA auf die Kommune zum 01.01.2012 über.
Maßnahmepolitik	<ul style="list-style-type: none"> - Unterliegt Weisungen der BA, Einkauf erfolgt fristgebunden über die überregionalen Einkaufszentren der BA 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Gestaltung durch die Kommune im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.